



Anmeldung der teilnehmenden Gruppe Am Karnevalsanzug in Scheuerfeld am 11.02.2024

Name der Gruppe: _____

Name des Ansprechpartners: _____

Telefonnummer: _____

Thema des Beitrags: _____

Fußgruppe/Wagen/Zugfahrzeug: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____

Eigene Musikbeschallung: _____

Einsatz Nebelmaschine: _____

Besondere Wünsche: _____

Wo wird der Wagen gebaut: _____

Mitgeführtes Wurfmateriale: _____

Mit der von der Zugleitung des Karnevalsvereins Scheuerfeld aufgestellten Umzugsordnung erklärt sich der teilnehmende Verein / die teilnehmende Gruppe uneingeschränkt einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift



Umzugsordnung für den Karnevalsumzug am 11.02.2024 in Scheuerfeld

Teilnahmebedingungen

Am Karnevalsumzug in Scheuerfeld nehmen Einzelpersonen und Gruppen teil, die sich bei der Zugleitung (KVS) rechtzeitig angemeldet haben und in der Zugaufstellung des Umzuges aufgeführt sind.

Die Teilnehmer müssen diese Umzugsordnung einhalten. Bei Nichteinhaltung der Umzugsordnung kann die Zugleitung Teilnehmer am Veranstaltungstag vom Umzug ausschließen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keinerlei Ausfallkosten.

Die Teilnahme am Karnevalsumzug ist kostenlos. **Für die Sicherheit ist jede Gruppe selbst verantwortlich!!!**

Es gilt im Übrigen das **Jugendschutzgesetz**.

Aufstellungszeiten

Zwecks Prüfung der Zulassungsunterlagen müssen teilnehmende Wagen spätestens bis 13:00 Uhr den Aufstellungsort erreicht haben.

Fußgruppen werden gebeten, bis 13:30 Uhr am Aufstellungsort zu erscheinen.

Aufstellungsort

Die Aufstellung erfolgt in der Maximilian-Kolbe-Straße, 57518 Betzdorf-Bruche, und den umliegenden Straßen.

Verantwortlicher Ansprechpartner der jeweiligen Gruppe

Jede teilnehmende Gruppe wird durch einen Ansprechpartner gemeldet. Dieser Ansprechpartner ist dafür verantwortlich, dass:

- Die Teilnehmer der Gruppe die Umzugsordnung einhalten.
- Die Wagen im Umzug den Richtlinien genügen.
- Die Fahrer der Zugfahrzeuge mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Führerschein, Fahrzeugpapiere und ein gültiges TÜV-Gutachten für das Zugfahrzeug und den Wagen am Umzug mit sich führen.



Richtlinien für den Karnevalswagen

- **Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine gültige Betriebserlaubnis bzw. ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen verfügen.**
- Der Fahrer muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Der Fahrer der Zugmaschine hat striktes Alkoholverbot.** Er muss einen Führerschein der jeweiligen Klasse besitzen und diesen beim Umzug mitführen.
- Für jeden Karnevalswagen (egal, ob mit oder ohne Personenbeförderung) sind 6 sogenannte Wagenbegleiter/Ordner erforderlich. Bei einer Anhängervlänge von 10m erhöht sich die Zahl auf 8 Ordner (PKW oder Bagagewagen benötigen nur 2 Ordner). Die Ordner sind namentlich zu benennen und darüber zu belehren, dass sie bis zum Ende des Umzugs alkoholfrei und auf Position bleiben müssen. Die Liste mit den Namen der Wagenbegleiter muss vor Zugbeginn bei der Zugleitung abgegeben werden. Eine verantwortliche Person der Gruppe bestätigt durch seine Unterschrift die Anwesenheit der aufgeführten Wagenbegleiter und deren Unterrichtung bezüglich ihrer Verpflichtungen während des Karnevalsumzuges.
- Die Anzahl der mitgeführten Personen auf dem Wagen darf nicht überschritten werden und muss der Zugleitung mitgeteilt werden.
- Jeder Wagen, egal ob mit oder ohne Personenbeförderung, muss **zwei Feuerlöscher des Typs PG 6 (Pulverlöscher) für die Brandklassen A, B und C** mitführen.
- Das Werfen von Glasflaschen oder Dosen sowie anderer gefährlicher Gegenstände sind nicht erlaubt. Ebenso ist das Verteilen oder Herunterreichen von Gläsern verboten.
- Aus Gründen der Brand- und Verletzungsgefahr ist es verboten, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen und Böller zu schießen, weder von den Motivwagen noch durch Fußgruppen.
- Musikanlagen während der Zugaufstellung bitte in der Lautstärke reduzieren.
- Motivwagen und Fußgruppen, die Musik-/Beschallungsanlagen mit sich führen, haben darauf zu achten, dass Gruppen vor und hinter dem Wagen nicht gestört werden. Der Schalldruckpegel mitgeführter elektronischer Musikanlagen darf dabei **78 dB nicht überschreiten**. Die Boxen sind dabei so anzubringen, dass sie ohne Stativ auf der Ladefläche des Anhängers stehen. Das Stapeln mehrerer Boxen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- Bitte teilen Sie der Zugleitung den Einsatz einer Nebelmaschine mit (Info erforderlich für die Feuerwehr).
- Keine Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt.
- Erforderliche TÜV-Bescheinigungen (Betriebserlaubnis), eine Kopie des Kfz-Scheins sowie die HELAU-Bescheinigung müssen rechtzeitig bei der Zugleitung abgegeben werden, da diese noch beim Kreis eingereicht werden.



Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge

- 1) Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
- 2) Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und verkehrssicher sind. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 2 Jahre.
- 3) Es dürfen nur fahrtüchtige Anhänger/Auflieger zur Gestaltung von Motiven herangezogen werden.
- 4) Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.
Eine HELAU-Bescheinigung für das Zugfahrzeug ist in jedem Fall notwendig, und kann bei Ihrer Versicherung kostenlos beantragt werden. Halten Sie diese Bescheinigung bei der TÜV-Abnahme bereit.
- 5) Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist (Gebühren für das Gutachten trägt der Wagenbauer und wird nicht vom KVS übernommen). Die Erstellung des TÜV-Gutachten kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Der Termin für die TÜV-Abnahme ist selbst zu organisieren. Bitte achten Sie auch die rechtzeitige Abgabe der erforderlichen Unterlagen bei der Zugleitung.

Unfallverhütungsvorschriften

1) Fahrgestellnummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeugs freizulegen. Sie ist üblicherweise vorn rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2) Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

Die Räder sind so zu verkleiden, dass Personen während der Fahrt nicht „unter die Räder“ gelangen können.



3) Bremsausrüstung

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die so genannte Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zug Gabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,10m nicht übersteigt.

4) Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemel-Lenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf +60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5) Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte von einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden. Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6) Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Höchstgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden. Während des Zuges ist die Höchstgeschwindigkeit auf maximal 6 km/h festgelegt.

7) Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5mm besitzen. Die Aufbauten der Motivwagen dürfen eine **Höhe** von **4m** und eine **Breite** von **3m** nicht überschreiten. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach §51 c StVZO (423mm x 423mm) zu kennzeichnen. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 250mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein. Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkreuz befestigte Verplankung an.



8) Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiege in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden:

Stufenausstiege

Abstand der unteren Stufe vom Boden	max. 500mm
Abstand der Stufen	max. 400mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen	min. 80mm
Fußraumtiefe	min. 150mm
Auftrittsbreite der Stufen	min. 300mm
Grifflänge	min. 150mm
Abstand Oberkante Haltegriff v. d. obersten Stufe	min. 900mm

Leiteraufstiege

Abstand der untersten Sprosse vom Boden	max. 500mm
Abstand der Sprossen	max. 280mm
Auftrittstiefe der Sprossen	min. 20mm
Fußraumtiefe	min. 150mm
Holmabstand	min. 300mm
Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	min. 1.000mm

Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen muss mindestens 1.000mm betragen. Ein- und Ausstiege müssen sich hinten in Fahrtrichtung befinden.

9) Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.



Mitgeführtes Wurfmaterial

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Ihr Wurfmaterial den Lebensmittelverordnungen entsprechen muss und keinesfalls abgelaufen sein darf!!!

- Das Wurfmaterial ist der Zugleitung lückenlos mitzuteilen und nachzuweisen.
- **Styropor, Papierreste (Konfetti)** in allen Variationen, **Müll, Metallblättchen, Getränkedosen und Glasflaschen** dürfen **nicht** geworfen werden. Kontrollen diesbezüglich werden durchgeführt. **Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Karnevalssumzug.** Die Zugleitung ist weisungsbefugt. Ebenso ist das Verteilen oder Herunterreichen von Gläsern verboten.
- Das **Wegwerfen** von **Kartonagen, leeren Flaschen und sonstigem Unrat** während des Karnevalssumzugs **ist verboten** (gilt für alle). Dagegen wird das „traditionelle Wurfmaterial“ wie Bonbons, Schokolade, Warenproben, Geschenkartikel, Blumen, etc. gerne als Bereicherung gehen.
- Es ist darauf zu achten, dass keine scharfkantigen Gegenstände, egal in welcher Größe, geworfen werden. Grundsatz: Es muss darauf geachtet werden, dass niemand durch das Werfen von Gegenständen verletzt wird.
- Alle größeren Gegenstände, wie Obst, Schokoriegel, Spielzeug, Gebrauchsgegenstände oder Ähnliches müssen von Hand zu Hand überreicht werden.
- Es empfiehlt sich – vor allem der Kinder wegen – das Wurfmaterial immer seitlich nach hinten zu werfen. Nach vorne oder seitlich nach vorne geworfenes Wurfmaterial stellt eine Gefahr dar!